

DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. Mai 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-315/I/1342 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.05.2020		
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	28.05.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts- förderungsausschuss	02.06.2020		
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2020		

Betreff: Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt über

die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

(Kinderkrippen und Kindergärten)

- Antrag des Magistrats vom 11.05.2020 -

Drucks. 16-315/I/1342 16-21

Anlagen: Entwurf Änderungssatzung

Kalkulation Synopse

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) wird zugestimmt.

Begründung

Es gibt Änderungsbedarfe bei der Satzung der Stadt Seligenstadt bei der Verpflegungsgebühren der städtischen Kindertagesstätte Käthe Münch und der Kinderkrippe Minimäuse. Diese sind mit derzeit 67,00 € pro Kind und Monat in der Kinderkrippe und 69,00 € pro Kind und Monat für die Kinder über drei Jahre nicht mehr kostendeckend. Die Verpflegungsgebühren werden auf Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten (Hauswirtschaftskräfte) für das Gesamtjahr kalkuliert und in gleichen monatlichen Pauschalen erhoben. Benötigt werden künftig 70,00 € pro Kind und Monat in der Kinderkrippe und 72,00 € pro Kind und Monat für Kinder über drei Jahre für die Kostendeckung. Dies ergibt sich aus der Kalkulation für das Jahr 2020 (siehe Anlage) und ist der Preiserhöhung in Verbindung mit dem Catererwechsel zum 01.01.2020 geschuldet.

Des Weiteren wurde bei der Zubuchung der Verpflegungsgebühr der Pauschalbetrag für Kinder aus dem Bereich Halbtagsbetreuung (ohne Mittagsbetreuung) angepasst, um in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Ausflügen, am Essen teilnehmen zu können. Dieser wurde von 3,20 € auf 4,00 € erhöht, da hier z.B. bei Waldtagen auch die Lieferung in den Wald einkalkuliert ist.

Mit den Elternbeiräten wurde diese geplante Erhöhung kommuniziert.

Mit dieser Verpflegungsgebühr pro Kind und Monat liegt die Stadt Seligenstadt im oberen Bereich der Verpflegungsgebühren im Kreis Offenbach. Die Stadt Dietzenbach erhebt 75,00 €, in Rödermark und Mühlheim werden derzeit 70,00 € für die monatliche Verpflegungsgebühr veranschlagt. Andere Kommunen liegen teilweise erheblich (ca. 10,00 € pro Kind und Monat) unter diesem Betrag, weil dort die Kosten für die Hauswirtschaftskräfte nicht oder nicht in vollem Umfang umgelegt werden. Der Anteil der Kosten für die Hauswirtschaftskräfte beträgt in Seligenstadt derzeit ca. 28 % der Verpflegungsgebühr.